

Inhalt

1. 19.08.2015

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem Rheinisch-Bergischen Kreis über die Durchführung von Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporten (TIIS) durch die Stadt Köln wurde gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln vom 06.07.2015, Nr. 27/2015, bekannt gemacht. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist zum 07.07.2015 in Kraft getreten. Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

- 1. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem Rheinisch-Bergischen Kreis über die Durchführung von Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporten (TIIS) durch die Stadt Köln wurde gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln vom 06.07.2015, Nr. 27/2015, bekannt gemacht. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist zum 07.07.2015 in Kraft getreten. Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.**

Bergisch Gladbach, den 19.08.2014
Rheinisch-Bergisch Kreis
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Schulz

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Durchführung von Inkubator-, Intensiv-, Infektions-
und Schwergewichtigentransporten (TIIS) durch die Stadt Köln**

Zwischen

**der Stadt Köln, Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz,
Scheibenstr. 13, 50737 Köln, als Träger des kommunalen Rettungsdienstes**

und

**dem Rheinisch-Bergischen Kreis, Amt für Feuerschutz und Rettungswesen, Am
Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch, als Träger des Rettungsdienstes**

wird gemäß den §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit
in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV.NRW.202) folgende
öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

**Die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes ist eine Aufgabe der
öffentlich-rechtlichen Daseinsvorsorge. Gemäß § 6 RettG sind die Träger des
Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte flächendeckende Versorgung der
Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen
Versorgung sicherzustellen.**

**Die Stadt Köln ist dieser Verpflichtung mit der Erstellung und Umsetzung des
Rettungsdienstbedarfplanes nachgekommen.**

**Gemäß § 1 GkG können Gemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben, zu deren
Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen.**

**Da die Stadt Köln über die für die Durchführung von Inkubator-, Intensiv-, Infektions-
und Schwergewichtigentransporte notwendigen Spezialfahrzeuge verfügt und die
Beschaffung weiterer Fahrzeuge in den Nachbarkommunen unwirtschaftlich wäre, soll
die Nutzung der Fahrzeuge auch für die Einsätze in bzw. zu und von den
Nachbarkommunen ermöglicht werden.**

§ 1

(Abs. 1) Die Stadt Köln übernimmt auf Anforderung und in Abstimmung mit der zuständigen
Leitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises die Aufgabe der Durchführung von besonderen
Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporten mit eigenem Personal
und jeweils dafür geeigneten Fahrzeugen auch auf dem Gebiet des Rheinisch-Bergischen
Kreises in die eigene Zuständigkeit (Delegation). Die Durchführung dieser Transporte erfolgt
durch die Leitstelle der Berufsfeuerwehr Köln.

(Abs. 2) Hiervon unberührt bleiben die in Anlage 2 aufgeführten Kooperationen bzw. die zwischen den jeweils betroffenen Trägern des Rettungsdienstes geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen für die Durchführung von Inkubatortransporten.

§ 2

Soweit das angeforderte Einsatzfahrzeug nicht zur Verfügung steht, stimmt sich die Stadt Köln mit der anfordernden Gebietskörperschaft über die Heranziehung geeigneter Fahrzeuge anderer Gebietskörperschaften ab.

§ 3

Die Aufgaben und die Zusammenarbeit sind in Anlage 1 konkretisiert. Die Arbeitsabläufe werden in Form von gemeinsam getragenen Verfahrensanweisungen geregelt.

§ 4

Die Stadt Köln rechnet die von ihr gemäß § 1 durchgeführten Transporte nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadt Köln gegenüber den transportierten Personen bzw. deren Versicherung ab und nimmt die Gebühr ein. Die Gebührensatzung der Stadt Köln gilt insofern gem. § 25 Abs. 1 GkG NRW auch für das Gebiet der Beteiligten.

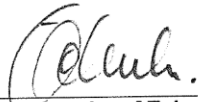
§ 5

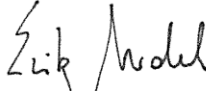
Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.

§ 6


Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

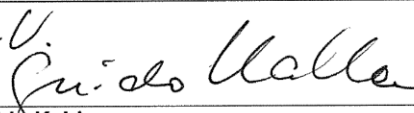
Für den Rheinisch-Bergischen Kreis als Träger des Rettungsdienstes

Bergisch Gladbach, den 27.04.2015	
	Dr. Hermann-Josef Tebroke Landrat

In Vertretung Bergisch Gladbach, den 27.04.2015	
	Dr. Erik Werdel Kreisdirektor

Für die Stadt Köln

Köln, den 13.05.2015	
	Jürgen Roters Oberbürgermeister

In Vertretung Köln, den 13.05.2015	i.V. 
	Guido Kahlen Stadtdirektor